

Die Stadt Cham erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Cham
- Kostensatzung -

§ 1

Die Stadt Cham erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. November 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 2008 außer Kraft.

Cham, 23. Oktober 2009
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 23. Oktober 2009 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 24. Oktober hingewiesen.

Cham, 26. Oktober 2009
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur

S a t z u n g

**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Cham vom 01. November 2009**

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,30 € bis 614,00 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen – in Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen sonst	kostenfrei 5,10 € bis 61,35 €
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,80 € je angefangene Seite, mindestens 5,10 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 7,70 €
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotoko- pien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat, beträgt die Gebühr ohne Rück- sicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 5 €. Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubig- ung nach den Tarifstellen 1 oder 2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
02	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung eine sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640) 5,10 € bis 76,70 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,80 € je Akt oder Buch, mindestens 5,10 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 v.H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,10 € 5,10 € bis 61,35 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 v.H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,10 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,80 € bis 5,10 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,80 € je angefangene Seite, mindestens 5,10 €.
	006	Niederschriften:	7,70 € bis 76,70 € für jede angefangene Stunde
	007	Auskünfte: Wenn Feststellungen für die Auskünfte durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Amtsunterlagen getroffen werden müssen	8 € bis 15 € je Fall, mind. 12 €
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LkrO)	10,20 € bis 2.550,00 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG. 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	12,80 € bis 153,40 € 51,10 € bis 2.550,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	021	a) bei Geldansprüchen	50 v.H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,20 €
		4.1 sonst	12,80 € bis 205,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	1 % der Mahnsumme, mind. 5 €, höchstens 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,30 € bis 1.280,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,30 € bis 614,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau-FBV, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,30 € bis 1.023,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	122	Nachschau (§ 8 FBV) b) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden c) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,30 € bis 1.023,00 €
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15,00 € bis 767,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB)	10,20 € bis 25,55 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Mitteilung über das Nichtdurchführen eines Genehmigungsverfahrens	12,80 €
	615	Erteilung eines Negativattestes (§ 20 Abs. 2 BauGB)	15,30 €
	618	d) Für den Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen nach § 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird eine Verwaltungsgebühr pro Aufgrabungsmitteilung (§ 2 Abs. 3 TKG) erhoben, die einmal jährlich als „Sammelgebühr“ von der Telekom an die Stadt Cham gezahlt wird. e) Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren nach § 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Davon unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.	10,00 € bis 30,00 € pro Aufgrabungsmitteilung 75,00 € bis 130 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
63	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4 10. Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	205,00 € bis 2.550,00 €
	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10,20 € bis 155,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,20 € bis 615,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	51,10 € bis 2.550,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
634		1. Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von privaten Ver- und Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal, Telefon usw.)	jährlich 0,31 €/ldm., Mindestgebühr: 10,00 € pauschal
		2. Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von privaten gewerblich betriebenen Ver- und Versorgungsleitungen (Leitungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken, Biomassekraftwerken usw.)	jährlich 4,00 €/ldm., Mindestgebühr: 50,00 € pauschal
		3. Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom etc.), welche Photovoltaikanlagen dienen	<ul style="list-style-type: none"> • bei einer Einspeiseleistung ab 7 – 30 kWp jährlich 2,00 €/ldm., mind. 50,00 € pauschal • bei einer Einspeiseleistung über 30 kWp jährlich 4,00 €/ldm., mind. 50,00 € pauschal • Kleinanlagen bis 7 kWp werden gemäß Tarif-Nr. 634 Nr. 1 behandelt
635	Aufnahme der gestatteten Leitung in die digitalen Bestandspläne der Stadt (Planberichtigungskosten, gilt nur für Kanalleitungen)	einmalige pauschale Gebühr von 20,00 €	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
64		Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)	
	640	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB (Art. 63 BayBO)	50,00 € für eine Ausnahme/Befreiung, jede weitere 25,00 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,20 € bis 385,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,20 € bis 409,00 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,20 € bis 1.280,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,20 € bis 615,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,20 € bis 615,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,20 € bis 155,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,20 € bis 155,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,20 € bis 615,00 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,20 € bis 155,00 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solche Anlagen	10,20 € bis 155,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,20 € bis 1.280,00 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,20 € bis 615,00 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,20 € bis 205,00 €